

Turn- und Gesangverein Entringen e.V.



Datenschutzordnung



Präambel

Die Satzung und die zugehörigen Vereinsordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.



Inhalt

§1.	Datenschutz im Verein	4
§2.	Inkrafttreten	5



§1. Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Jedes Mitglied ist in jederzeit widerruflicher Weise damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten und Bilder über die reine Mitgliederverwaltung hinaus medienunabhängig verarbeitet und stimmt der
 - a. Speicherung,
 - b. Bearbeitung,
 - c. Verarbeitung,
 - d. Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c. Sperrung seiner Daten,
 - d. Übertragbarkeit seiner Daten,
 - e. Löschung seiner Daten (= Recht auf „vergessen werden“).
4. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitenden untersagt, überlassene personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.



5. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmt jedes Mitglied der medienunabhängigen Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens zur (satzungsmäßigen) Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform für sich widerrufen.
6. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Finanzen des Vereins) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§2. Inkrafttreten

1. Diese Ordnung wurde im verantwortlichen Gremium des TGV Entringen e. V. durchgesprochen und verabschiedet. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Vorhergehende Ordnungen verlieren am Tage des Inkrafttretens der jeweils aktuellen Ordnung ihre Gültigkeit.

Datum	Änderungen	Beschluss
21.01.2019	Initiale Erstellung	Ausschuss